

# Ihre Versicherungen Auto und Verkehr

Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ausgabe 2022.04

# Kundeninformationen

# nach VVG Artikel 3

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages/der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag/der Offerte.

#### Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die VZ VersicherungsPool AG, nachstehend VZ genannt, mit statutarischem Sitz in Zürich. VZ ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Versicherungsträger für die Pannenhilfe ist die Europäische Reiseversicherungs AG, nachstehend ERV genannt, mit statutarischem Sitz in Basel.

# Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen. Es handelt sich hierbei um eine Schadenversicherung.

## Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt vom Versicherungsumfang und von der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlungen kann eine Gebühr hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und zu den Gebühren sind in der Offerte bzw. in der Police enthalten. Die Prämie ist per Fälligkeit zu bezahlen.

# Wann besteht Anspruch auf eine Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet VZ die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück. Die Prämie bleibt VZ ganz geschuldet wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

# Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

## • Gefahrsveränderung

Ändert sich im Laufe der Versicherungsdauer eine erhebliche Gefahrentatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies VZ unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

## • Sachverhaltsermittlung

Bei Abklärungen zu Antragsfragen, Schadenfällen etc. hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und VZ alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben und Dritte schriftlich zu ermächtigen, ihr die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

# • Schadenanzeige

Tritt ein befürchtetes Ereignis ein, muss der Anspruchsberechtigte VZ sofort benachrichtigen, wenn er von dem Ereignis Kenntnis erlangt. Diese Anzeige kann telefonisch, per E-Mail, per Post oder via VZ Finanzportal erfolgen.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

# Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine

Seite 2 von 36

Ausgabe 2022.04

Kundeninformationen
nach VVG Artikel 3

vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt VZ bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

# Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die einerseits während der Vertragsdauer eintreten und andererseits während der Vertragsdauer verursacht werden, jedoch erst nach Beendigung der Vertragsdauer eintreten.

#### Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich per E-Mail, Post oder via VZ Finanzportal widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Ausgenommen vom Widerrufsrecht sind vorläufige Deckungszusagen.

### Wann ruht die Versicherung?

Die Leistungspflicht ruht, wenn der Versicherungsnehmer die Prämie nicht rechtzeitig bezahlt. Voraussetzung ist, dass die gesetzliche Mahnung mit Zahlungsfrist von 14 Tagen erfolglos bleibt.

## Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- Spätestens 1 Monat vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag der einmonatigen Frist bei VZ eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.
- Nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch VZ.
- Wenn VZ die Prämien ändert. Die Kündigung muss in diesem Fall am letzten Tag des Versicherungsjahres bei VZ eintreffen.

 Wenn VZ die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

VZ kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- Spätestens 1 Monat vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der einmonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.
- Nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt.
- Wenn erhebliche Gefahrentatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

VZ kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- Wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, schriftlich gemahnt wurde und VZ darauf verzichtet, die Prämie einzufordern.
- Im Falle eines Versicherungsbetrugs.

### Wie behandelt VZ Daten?

VZ bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. VZ kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der VZ Holding AG zur Bearbeitung weiterleiten.

KundeninformationenSeite 3 von 36nach VVG Artikel 3Ausgabe 2022.04

Zum Zweck der Missbrauchsbekämpfung im Bereich der Motorfahrzeugversicherungen können die fahrzeugbezogenen Schadendaten an die SVV Solution AG (einer Tochtergesellschaft des Schweizerischen Versicherungsverbandes) zur Eintragung in die elektronische Datensammlung CarClaims-Info übermittelt werden. Zudem kann VZ zum Zweck der Schadenregulierung Daten an den durch sie beauftragten Schadenregulierer übermitteln. Ferner kann VZ bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einholen, insbesondere über den Schadenverlauf. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei VZ über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Wenn Sie Hilfe brauchen oder Fragen haben, sind wir für Sie da. Sie erreichen uns unter +41 (0)58 344 20 00. Bei Schadenfällen sind wir rund um die Uhr unter +41 (0)58 344 22 22 erreichbar.

### Allgemeine Hinweise

- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes werden nur die männlichen Personenbezeichnungen verwendet.
- Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung, zur Beweissicherung und zu Schulungszwecken können Telefongespräche im Kontakt mit VZ aufgezeichnet werden.

Seite 4 von 36

Ausgabe 2022.04

Kundeninformationen
nach VVG Artikel 3

KundeninformationenSeite 5 von 36nach VVG Artikel 3Ausgabe 2022.04

# **Inhaltsverzeichnis**

Α	Gemeinsame Bedingungen	8
	A1 Vertragsgrundlagen	8
	A2 Gegenstand der Versicherung	8
	A3 Zeitlicher Geltungsbereich	8
	A4 Örtlicher Geltungsbereich	8
	A5 Gefahrsveränderung	9
	A6 Prämienzahlung und Vertragsanpassung	9
	A7 Prämienrückerstattung	10
	A8 Kündigung im Schadenfall	10
	A9 Fahrzeuge mit Wechselschildern	10
	A10 Ersatzfahrzeuge	10
	A11 Hinterlegung der Kontrollschilder	11
	A12 Abtretung von Ansprüchen	11
	A13 Sachverhaltsermittlung	11
	A14 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	11
	A15 Zusammenarbeit mit Dritten	12
	A16 Mitteilungen an VZ	12
	A17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht	12
В	Ihre Pannenhilfeversicherung	14
	B1 Generelle Informationen	14
	B2 Versicherte Personen und Fahrzeuge	14
	B3 Geltungsbereich, Geltungsdauer und Kündigungsmöglichkeiten	14
	B4 Änderung der vertraglichen Grundlagen	14
	B5 Versicherte Ereignisse und Leistungen	15
	B6 Einschränkungen des Versicherungsschutzes	16
	B7 Obliegenheiten im Schadenfall	16
	B8 Ansprüche gegen Dritte	17
	B9 Weitere Bestimmungen	17

С	Ihre Haftpflichtversicherung	18
	C1 Versicherungsumfang	18
	C2 Versicherte Personen	18
	C3 Leistungen von VZ	19
	C4 Selbstbehalte	19
	C5 Einschränkungen des Versicherungsschutzes	20
	C6 Rückgriff	21
	C7 Bestimmung der Prämie nach dem Schadenverlauf	21
	C8 Obliegenheiten im Schadenfall	21
D	Ihre Kaskoversicherung	22
	D1 Versicherungsumfang	22
	D2 Versicherte Ereignisse	22
	D3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes	25
	D4 Leistungen von VZ	26
	D5 Fahrzeugüberreste	27
	D6 Kürzung der Leistungen	28
	D7 Selbstbehalte	28
	D8 Obliegenheiten im Schadenfall	28
E	Ihre Unfallversicherung	30
	E1 Versicherte Personen	30
	E2 Unfallbegriff	30
	E3 Versicherte Unfälle	30
	E4 Nicht versicherte Unfälle	31
	E5 Leistungen von VZ	32
	E6 Leistungen bei Unfällen in fremden Motorwagen	33
	E7 Mitwirken von Krankheiten	34
	E8 Kürzung der Leistung bei überbesetztem Fahrzeug	34
	E9 Anrechnung an Haftpflichtansprüche	34
	E10 Obliegenheiten im Schadenfall	34

# A Gemeinsame Bedingungen

# A1 Vertragsgrundlagen

Die Versicherung beruht auf den Erklärungen, die Sie als Versicherungsnehmer im Antrag abgeben.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den allfälligen Besonderen Bedingungen festgelegt.

# A2 Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung für das deklarierte Fahrzeug erstreckt sich je nach Vereinbarung auf die:

- Pannenhilfe
- Haftpflichtversicherung
- Kaskoversicherung
- Unfallversicherung

Die von Ihnen abgeschlossenen Versicherungen sind in der Police aufgeführt.

# A3 Zeitlicher Geltungsbereich

- A3.1 Die Versicherung beginnt am Tag, der in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis abgegeben, gewährt VZ bis zur Zustellung der Police provisorischen Versicherungsschutz:
- 3.1.1 Für Haftpflichtschäden im Rahmen der gesetzlichen Mindestgarantiesumme.
- 3.1.2 Für Kaskoschäden gemäss dem unterzeichneten und bei VZ eingetroffenen Antrag, während maximal 4 Wochen nach Einlösedatum.

Die Höchstentschädigung beträgt für Personenwagen maximal CHF 100'000.

A3.2 VZ hat das Recht, bis zur Aushändigung der Police den Antrag abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, erlischt ihre Leistungspflicht 3 Tage nach Zustellung der Ablehnungserklärung an Sie. Die Pro-rata-Prämie bis zum Erlöschen der Leistungspflicht ist VZ geschuldet.

- **A3.3** Die Versicherung gilt für Schäden, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden
- A3.4 Wird der Vertrag nicht mindestens 1 Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der einmonatigen Frist bei VZ bzw. Ihnen eingetroffen ist.

# A4 Örtlicher Geltungsbereich

- A4.1 Die Versicherung gilt mit Ausnahme der Pannenhilfe für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas sowie in den Mittelmeer-, Rand- und Inselstaaten eintreten. Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen. Die Versicherungsdeckung in Kosovo beschränkt sich nur auf die Kasko- und Unfallversicherung.
- A4.2 In folgenden Staaten gelten die Versicherungen jedoch nicht: Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Jordanien, Kasachstan, Libanon, Libyen, Moldawien, Russische Föderation, Syrien, Ukraine, Weissrussland.
- A4.3 Die Versicherung erlischt, falls der Halter sein Domizil von der Schweiz ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein) verlegt, spätestens mit dem Ablauf des Versicherungsjahres, in welchem diese Änderung erfolgt, oder sobald das versicherte Fahrzeug im Ausland immatrikuliert wird.

Wünschen Sie vorherige Aufhebung, entspricht VZ einem solchen Begehren ab Eingang der Mitteilung bei ihr, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Kontrollschilder.

# A5 Gefahrsveränderung

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, haben Sie dies VZ ohne Verzug schriftlich mitzuteilen. Die Versicherung erstreckt sich dann auch auf eine solche Gefahrserhöhung, es sei denn, VZ kündige den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung.

Unterlassen Sie die Mitteilung über die Gefahrserhöhung, ist VZ nicht mehr an den Vertrag gebunden.

Bei Gefahrsverminderung reduziert VZ mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr nach Eingang der Mitteilung die Prämie entsprechend.

# A6 Prämienzahlung und Vertragsanpassung

#### A6.1 Erstprämie

Die erste Prämie wird bei Aushändigung des Versicherungsnachweises oder, wenn die Haftpflicht nicht mitversichert ist, bei Aushändigung der Police zur Zahlung fällig.

## A6.2 Ratenzahlungen

Ist ratenweise Prämienzahlung vereinbart, ist die entsprechende Gebühr zu entrichten. Noch nicht fällige Raten gelten als gestundet. Die Gebühr für ratenweise Prämienzahlung ist nicht Bestandteil der Grundprämie. Der Artikel A6.3 ist daher auf eine Änderung dieser Gebühr nicht anwendbar.

VZ ist berechtigt, diese Gebühr per Hauptfälligkeit anzupassen. Sie haben hierauf das Recht, die Zahlungsart nach Ihrem Wunsch zu ändern. Die diesbezügliche Anzeige muss, um gültig zu sein, spätestens am Datum der Fälligkeit der entsprechenden Prämie bei VZ eingetroffen sein.

#### A6.3 Tarifierungsmerkmale

Den Grundprämien liegen die in Ihrer Police unter den Lenker- und Fahrzeugangaben aufgeführten Tarifierungsmerkmale zugrunde. Ändert eines dieser Merkmale, müssen Sie dies VZ unverzüglich mitteilen. VZ hat hierauf das Recht, Ihren Vertrag mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr an die geänderten Merkmale anzupassen.

## A6.4 Vertragsanpassung

Erhöhen sich die Grundprämien (ausser infolge Änderungen der im Artikel A6.2 genannten Merkmale) oder ändern die Versicherungsbedingungen (z. B. die Versicherungssumme, die Selbstbehaltsregelung oder die Deckungen), kann VZ die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen.

Zu diesem Zweck hat VZ Ihnen die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

Sie haben hierauf das Recht, den Vertrag in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen.

Um gültig zu sein, muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei VZ eintreffen. Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

### A6.5 Verzugsfolgen

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er zur Zahlung aufgefordert. Er hat die Mahnkosten und Verzugszinsen zu tragen. Zudem hat er für die Kosten aufzukommen, die VZ aufgrund eines Schilderentzuges entstehen.

# A7 Prämienrückerstattung

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet VZ die auf die nicht abgelaufene Versicherungsdauer entfallende Prämie zurück und fordert allenfalls noch fällige Ratenzahlungen nicht mehr ein. Die Verrechnung mit anderen Forderungen von VZ aus diesem Vertrag bleibt vorbehalten.

Die Prämie bleibt jedoch für das ganze Versicherungsjahr geschuldet, wenn:

- a. der Vertrag infolge Wegfalls des Risikos (Totalschaden) aufgehoben wird;
- b. Sie den Vertrag im Teilschadenfall innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss kündigen.

# A8 Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann VZ spätestens bei Auszahlung der Entschädigung und können Sie spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung Kenntnis erhalten haben, den Vertrag kündigen.

Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

# A9 Fahrzeuge mit Wechselschildern

Wenn die Versicherung für mit Wechselschildern zirkulierende Fahrzeuge abgeschlossen ist, gilt sie:

Für das vorschriftsgemäss mit Kontrollschildern versehene Fahrzeug in vollem Umfang.

Für die übrigen, nicht mit diesen Schildern versehenen Fahrzeuge nur, soweit sich der Schaden nicht auf einer öffentlichen Strasse ereignet.

Ereignet sich auf öffentlichen Strassen ein Schaden, für den VZ aus der Haftpflichtversicherung aufzukommen hat, steht ihr für das nicht vorschriftsgemäss zirkulierende Fahrzeug der Rückgriff auf Sie und den Versicherten zu.

Für alle anderen Schäden besteht keine Deckung.

Die Umstellung von Wechsel- zu Einzelschildern (oder umgekehrt) kann zu einer Änderung der Prämie führen.

# A10 Ersatzfahrzeuge

Verwendet der Halter mit Bewilligung der zuständigen Behörde anstelle des in der Police bezeichneten Fahrzeuges mit dessen Kontrollschildern ein Ersatzfahrzeug, gelten die Haftpflicht- und die Unfallversicherung ausschliesslich für das Ersatzfahrzeug.

Die Kaskoversicherung gilt für ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug und bleibt für das ersetzte Fahrzeug mit Ausnahme von Kollisionsschäden gemäss Artikel D2.1 in Kraft.

Wurde die behördliche Bewilligung für die Verwendung des Ersatzfahrzeuges nicht eingeholt, entfällt die Leistungspflicht von VZ gegenüber dem Versicherten.

Wird das ersetzte Fahrzeug mit seinen Kontrollschildern wieder in Betrieb gesetzt oder fällt die Verwendung des Ersatzfahrzeuges durch den Halter dahin, erlöschen die Versicherungen für das Ersatzfahrzeug.

# A11 Hinterlegung der Kontrollschilder

A11.1 Werden die Kontrollschilder des versicherten Fahrzeuges bei der zuständigen Behörde hinterlegt, wird die Versicherung ab Hinterlegungszeitpunkt bis zur Wiedereinlösung der Kontrollschilder für das versicherte Fahrzeug in folgendem Umfang sistiert:

Während der Dauer der Sistierung, längstens jedoch während 12 Monaten ab Hinterlegung der Kontrollschilder, gelten die Haftpflicht- und Kaskoversicherung in unverändertem Umfang. Kollisions- und Haftpflichtschäden sind allerdings nur gedeckt, soweit sich die Schäden nicht auf öffentlichen Strassen ereignen.

Kollision mit Tieren, die Unfallversicherung sowie die Pannenhilfe sind während der Sistierungsdauer nicht versichert.

- A11.2 Sofern die Hinterlegung der Kontrollschilder mindestens 14 aufeinanderfolgende Tage dauert, gewährt VZ bei Wiederinkraftsetzung der Versicherung auf der Prämie der Haftpflicht-, der Kasko- und der Unfallversicherung einen Sistierungsrabatt, der sich pro rata temporis berechnet.
- **A11.3** Werden die Kontrollschilder 12 Monate seit der Hinterlegung nicht wieder eingelöst, wird der Vertrag automatisch aufgehoben.

### A12 Abtretung von Ansprüchen

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung von VZ weder übertragen noch verpfändet werden.

# A13 Sachverhaltsermittlung

Der Anzeigepflichtige hat bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. mitzuwirken und VZ alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden von VZ einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, VZ die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben.

VZ ist berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

Kommt der Anzeigepflichtige dieser Aufforderung nicht nach, ist VZ nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden Nachfrist von 4 Wochen berechtigt, innert 2 Wochen nach Ablauf der Nachfrist rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Bezog sich die Aufforderung bei der Kollektivversicherung nur auf einen Teil der versicherten Gegenstände oder Personen, so erfolgt der Rücktritt nur für diese Gegenstände bzw. Personen.

Dasselbe wie für den Anzeigepflichtigen gilt auch für den Versicherungsnehmer, den Versicherten und den Anspruchsberechtigten sowie deren Stellvertreter, soweit sie nicht mit dem Anzeigepflichtigen identisch sind.

# A14 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Bei Verletzung der Ihnen oder anderen Versicherten überbundenen Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht von VZ. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen entsprechend als eine unverschuldete anzusehen ist. Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

#### A15 Zusammenarbeit mit Dritten

Nimmt ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahr, kann VZ gestützt auf einer Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

# A16 Mitteilungen an VZ

Alle Mitteilungen sind an VZ Versicherungs-Pool AG, Gotthardstrasse 6, 8002 Zürich, oder an die auf der letzten Police oder Prämienabrechnung aufgeführte Vertretung zu richten.

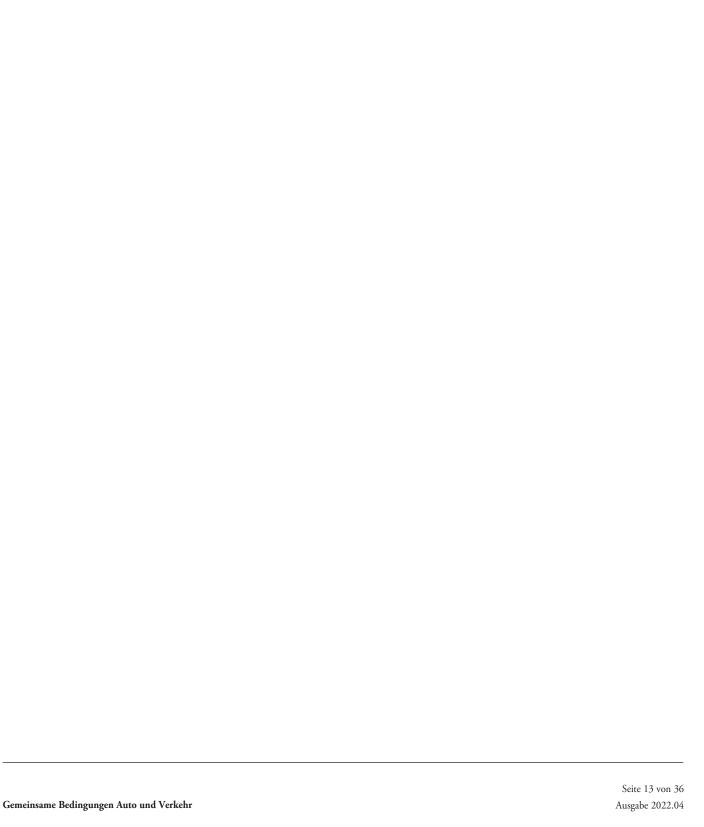
# A17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Verpflichtungen aus dieser Versicherung sind in der Schweiz und in schweizerischer Währung zu erfüllen.

Als Gerichtsstand steht dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- a. Zürich, als Hauptsitz von VZ.
- b. Der schweizerische nicht aber ein anderer, ausländischer – Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Es gelten zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag sowie – mit Bezug auf die Haftpflichtversicherung – die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung.



# **B** Ihre Pannenhilfeversicherung

# Allgemeine Versicherungsbedingungen

#### **B1** Generelle Informationen

# **B1.1** Versicherungsträger

Die Leistungen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen des Kapitels B werden durch die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG, nachstehend «ERV» genannt, mit Sitz in Basel erbracht.

# **B1.2** Vertragsabwicklung

Die Vertragsabwicklung erfolgt durch die VZ VersicherungsPool AG, nachstehend «VZ» genannt.

### **B1.3** Dauer des Versicherungsvertrages

Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages, die versicherten Risiken und die Leistungen gehen aus der Versicherungspolice und den dazugehörenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen hervor.

### **B1.4** Bearbeitung von Daten

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und allen damit verbundenen Nebengeschäften. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Sie können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

# B2 Versicherte Personen und Fahrzeuge

- **B2.1** Versichert sind der Lenker und die Insassen des versicherten Fahrzeuges.
- **B2.2** Die Versicherung gilt für das in der Versicherungspolice aufgeführte Fahrzeug. Mitversichert sind Anhänger, die zusammen mit dem Zugfahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind.

# B3 Geltungsbereich, Geltungsdauer und Kündigungsmöglichkeiten

# **B3.1** Geltungsbereich und Geltungsdauer

Die Versicherung ist ab dem Datum der Ausstellung während 365 Tagen in Europa gültig. Sie verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht mindestens 1 Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

# B3.2 Kündigung im Schadenfall

- 3.2.1 Nach jedem Schadenfall, für den die ERV Leistungen erbracht hat, kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Leistung der ERV Kenntnis erhalten hat, und VZ spätestens bei Leistungserbringung, den Versicherungsvertrag (Pannenhilfe) schriftlich kündigen.
- 3.2.2 Die Versicherung endet 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

# B4 Änderung der vertraglichen Grundlagen

- **B4.1** VZ kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.
- B4.2 Ist der Versicherungsnehmer mit einer Erhöhung der Prämien oder Selbstbehalte nicht einverstanden, kann er den Versicherungsvertrag (Pannenhilfe) schriftlich kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei VZ eintrifft.

# B5 Versicherte Ereignisse und Leistungen

### **B5.1** Versicherte Ereignisse

Die ERV übernimmt die unter Artikel B5.2 erwähnten Kosten, wenn das versicherte Fahrzeug innerhalb Europas einen Verkehrsunfall resp. eine Panne erleidet oder wenn es gestohlen wird.

## **B5.2** Versicherte Leistungen

5.2.1 Die Kosten für das Abschleppen und die Reparatur inkl. vom Pannenhelfer mitgeführter Kleinteile, die für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig sind, jedoch exkl. anderer Materialkosten.

Die Kosten für die in der Garage ausgeführten Arbeiten sowie für Ersatzteile werden nicht übernommen.

- 5.2.2 Die Standgebühren (Einstellungskosten) bis CHF 300.
- 5.2.3 Die Kosten für die Bergung des Motorfahrzeuges.
- 5.2.4 Die Aufwendungen für die Spedition von Ersatzteilen, sofern diese an Ort und Stelle nicht beschafft werden können.
- 5.2.5 Die Expertisekosten bis CHF 200 bei ungerechtfertigt erscheinender Reparatur.
- 5.2.6 Die Kosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft und Verpflegung sowie die Kommunikationskosten für die Gespräche mit der Alarmzentrale (während höchstens 7 Tagen). Versichert sind zudem die Kosten für die Rückkehr an den Wohnort (inkl. Miete eines Ersatzfahrzeuges gleicher Kategorie), wenn aus zwingenden und nachzuweisenden Gründen die Instandstellung des Fahrzeuges nicht abgewartet werden kann.

Diese Leistungen sind auf maximal CHF 5'000 pro Ereignis begrenzt.

- 5.2.7 Die Aufwendungen für die durch die ERV organisierte Rückholung des Fahrzeuges wenn:
  - a. dieses nicht innert 48 Stunden repariert werden kann:
  - b. das gestohlene Fahrzeug erst nach 48 Stunden wieder aufgefunden wird;
  - c. die versicherte Person infolge des versicherten Ereignisses mit einem anderen Transportmittel reisen und ihr Fahrzeug zurücklassen muss oder wenn sie erkrankt, verletzt wird oder stirbt und keine mitreisende Person einen gültigen Führerausweis besitzt.

Diese Kosten werden höchstens zum Zeitwert des zurückzuholenden Fahrzeuges übernommen.

- 5.2.8 Die Bahnreise zum Standort des Motorfahrzeuges, wenn die versicherte Person dieses selbst zurückholt.
- 5.2.9 Die Zollgebühren für das Fahrzeug, wenn dieses nach einem Totalschaden oder infolge Diebstahls nicht mehr an den Wohnsitz der versicherten Person zurückgeführt werden kann.

#### B5.3 Kostenvorschuss

Die ERV stellt der versicherten Person ausserdem bei hohen Reparaturrechnungen im Ausland einen Kostenvorschuss bis CHF 2'000 zur Verfügung. Dieser ist innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort zurückzuerstatten.

# B6 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- **B6.1** Nicht versichert sind Ereignisse,
- 6.1.1 die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren;
- 6.1.2 bei welchen der Gutachter (Experte usw.), der Feststellung über das Schadenereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist;
- 6.1.3 die eine Folge behördlicher Verfügungen sind (Haft oder Ausreisesperre, Schliessung des Luftraums usw.);
- 6.1.4 die sich ereignen anlässlich der Teilnahme
  - a. Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen;
  - b. Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart;
  - c. gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- 6.1.5 die beim Lenken eines Motorfahrzeuges ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis entstehen, oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- 6.1.6 die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
- 6.1.7 die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen;
- 6.1.8 die im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu entstehen;
- 6.1.9 die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.

- **B6.2** Die Leistungen sind von der Versicherung ausgeschlossen,
- 6.2.1 wenn die Wartung des Fahrzeugs mangelhaft ist;
- 6.2.2 wenn bei Reiseantritt bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder diese erkennbar waren.

# B7 Obliegenheiten im Schadenfall

# B7.1 Schadenmeldung

Im Schadenfall und um Leistungen der ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses VZ oder die Alarmzentrale gemäss Artikel B7.2 sofort zu verständigen:

# VZ VersicherungsPool AG

Gotthardstrasse 6 8002 Zürich Telefon +41 58 344 22 22 Fax +41 58 344 20 01

#### B7.2 Alarmzentrale bei Notfällen

Die Alarmzentrale der ERV, betrieben durch die Medicall AG, Zürichstrasse 38, 8306 Brüttisellen, berät Sie bei Notfällen über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.

Sie ist mit 24-Stunden-Service über Telefon (+41 44 655 11 75) oder per Email (vservices@medicall.ch) erreichbar.

### B7.3 Mitwirkung und Schadenminderung

Die versicherte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung sowie zur Klärung des Schadens beiträgt.

#### **B7.4** Auskunftspflicht

Zudem sind dem Versicherer

- 7.4.1 unverzüglich die verlangten Auskünfte zu
- 7.4.2 die Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Unfallprotokoll) sowie die Quittungen und Rechnungen - wenn möglich als Originalbelege - einzureichen;
- eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank-7.4.3 oder Postkontos) zu melden.

#### **B7.5** Verletzung von Obliegenheiten

- 7.5.1 Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässem Verhalten vermindert hätte.
- 7.5.2 Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
  - a. vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden:
  - b. Tatsachen verschwiegen werden;
  - c. die verlangten Obliegenheiten (u. a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

#### Ansprüche gegen Dritte **B8**

#### B8.1 Komplementärdeckung

Hat die versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der ERV-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.

#### **B8.2** Abtretung von Ansprüchen

Hat die ERV trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die ERV ab.

#### **B9** Weitere Bestimmungen

#### B9.1 Währung

Die ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

#### B9.2 Verjährung

Die Ansprüche verjähren 2 Jahre nach Eintritt des Schadenfalles.

#### B9.3 Ungerechtfertigt bezogene Leistungen

Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

#### **B9.4** Gerichtsstand

Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz, der Sitz von VZ in Zürich, oder der Sitz der ERV in Basel zur Verfügung.

#### B9.5 **Anwendbares Recht**

Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.

Ihre Pannenhilfeversicherung Seite 17 von 36 Ausgabe 2022.04

# **C** Ihre Haftpflichtversicherung

# Allgemeine Versicherungsbedingungen

# C1 Versicherungsumfang

### C1.1 Versicherte Schäden

VZ gewährt Versicherungsschutz gegen zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden wegen:

### Personenschäden

Darunter ist die Tötung oder Verletzung von Personen verstanden.

#### Sachschäden

Darunter ist die Zerstörung oder Beschädigung von Sachen verstanden.

#### C1.2 Schadenursache

- 1.2.1 Versichert sind Personen- und Sachschäden, die entstehen:
  - a. durch den Betrieb des in der Police bezeichneten Motorfahrzeuges und der von ihm gezogenen Anhänger oder geschleppten Fahrzeuge;
  - b. durch einen Verkehrsunfall, der von diesen Fahrzeugen verursacht wird, wenn sie sich nicht in Betrieb befinden;
  - c. infolge Hilfeleistung nach Unfällen dieser Fahrzeuge.
- 1.2.2 Versichert ist auch die Haftpflicht der versicherten Personen für abgekuppelte Anhänger im Sinne von Artikel 2 der Verkehrsversicherungsverordnung.
- 1.2.3 Ferner gewährt VZ den versicherten Personen Versicherungsschutz gegen zivilrechtliche Ansprüche aus Unfällen beim Ein- und Aussteigen aus dem Motorwagen, beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedaches oder des Kofferraumes sowie beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.

## C1.3 Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten einer versicherten Person gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.

# C1.4 Grobfahrlässigkeitsschutz (sofern in der Police aufgeführt)

VZ verzichtet auf das ihr zustehende Rückgriffsrecht auf Sie oder den Versicherten wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 und 3 VVG.

Wurde hingegen der Schaden in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand oder durch ein Geschwindigkeitsdelikt im Sinne des Artikel 90 Absatz 4 SVG verursacht, nimmt VZ Rückgriff auf Sie oder den Versicherten, wobei hinsichtlich des Umfangs des Rückgriffs dem Verschulden und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Person, auf welche Rückgriff genommen wird, Rechnung getragen wird.

Ebenso nimmt VZ Rückgriff bei vorsätzlicher oder eventualvorsätzlicher Herbeiführung des Schadenereignisses.

### **C2** Versicherte Personen

Versichert im Sinne von Artikel C1 sind der Halter und die Personen, für die er nach der Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist.

# C3 Leistungen von VZ

### C3.1 Grundsatz

VZ bezahlt berechtigte Ansprüche und schützt Sie vor unberechtigten Forderungen.

Die Leistungen sind auf CHF 100 Millionen begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte des Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind.

# C3.2 Für welche Schäden gelten tiefere Höchstentschädigungen?

- 3.2.1 Die Leistungen von VZ für Personen- und Sachschäden, die durch Feuer, Explosion oder Kernenergie vorbehalten bleibt Artikel C5.3 entstehen, sowie für Schadenverhütungskosten sind zusammen auf CHF 5 Millionen pro Schadenereignis begrenzt.
- 3.2.2 Wo die schweizerische Strassenverkehrsgesetzgebung eine höhere Deckung vorschreibt, ist diese massgebend und gilt im vorgenannten Sinne gleichzeitig als Höchstleistung von VZ.

### C4 Selbstbehalte

Der in der Police festgelegte Selbstbehalt gilt pro Schadenfall, für den VZ Leistungen erbringen muss. Er ist vom Versicherungsnehmer zu tragen.

### C4.1 Jugendliche Lenker

Der für jugendliche Lenker vereinbarte Selbstbehalt gilt, wenn der Fahrzeuglenker im Zeitpunkt des Schadenereignisses das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

#### C4.2 Übrige Lenker

Der für übrige Lenker vereinbarte Selbstbehalt gilt, wenn der Fahrzeuglenker zum Zeitpunkt des Unfalls über 25 Jahre alt ist.

## C4.3 Rückerstattung des Selbstbehaltes

Falls ein Selbstbehalt zu Ihren Lasten vereinbart ist und VZ Ansprüche des Geschädigten direkt abgefunden hat, sind Sie unter Vorbehalt von Artikel C4.4 hiernach verpflichtet, die geleistete Entschädigung bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes auf erste Aufforderung an VZ zurückzuerstatten. Dies gilt unabhängig davon, wer das Fahrzeug im Zeitpunkt des Schadenereignisses gelenkt hat.

Kommen Sie Ihrer Zahlungspflicht innert 4 Wochen seit der entsprechenden Mitteilung von VZ nicht nach, werden Sie, unter Androhung der Säumnisfolgen, schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten.

Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf der Mahnfrist. Die Einforderung des Selbstbehaltes und der Kosten für die Einforderung des Selbstbehaltes sowie die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes bleibt überdies vorbehalten.

# C4.4 Entfallen des Selbstbehaltes

- 4.4.1 Der Selbstbehalt entfällt, wenn die Entschädigung geleistet werden musste, obwohl keinerlei Verschulden einer versicherten Person vorliegt (reine Kausalhaftung).
- 4.4.2 Der Selbstbehalt entfällt auch für Schäden, die sich ereignen:
  - a. bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges keine Schuld trifft;
  - b. bei der amtlichen Führerprüfung.

# C5 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Vorbehältlich Artikel C5.9, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

## C5.1 Sachschäden am Fahrzeug

Ansprüche für Schäden am versicherten Fahrzeug, Anhänger sowie für Schäden an den an diesen Fahrzeugen angebrachten oder damit beförderten Sachen, mit Ausnahme von Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führt, namentlich Reisegepäck und dergleichen.

#### C5.2 Rennen und ähnliche Fahrten

Ansprüche Geschädigter aus Unfällen, die bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken inkl. dazugehörender Nebenstrecken eintreten. Bei Veranstaltungen dieser Art in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind Ansprüche Dritter im Sinne von Artikel 72 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) jedoch nur ausgeschlossen, wenn für die betreffende Veranstaltung die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung besteht.

# C5.3 Kernenergie

Ansprüche aus Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird.

#### C5.4 Unerlaubte Fahrten

Die Haftpflicht des Fahrzeugführers, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, sowie des Führers mit Lernfahrausweis, der ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt; ferner die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug einem solchen Führer überlassen, obschon sie wissen oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätten wissen können, dass er den erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder die Fahrt ohne die vorgeschriebene Begleitung ausführt.

#### C5.5 Strolchenfahrten

Die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug zum Gebrauch entwendet haben, und diejenige des Lenkers, der bei Beginn der Fahrt wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte wissen können, dass das Fahrzeug zum Gebrauch entwendet wurde.

# C5.6 Nicht bewilligte Fahrten

Die Haftpflicht aus Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind, und die Haftpflicht von Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren.

# C5.7 Beförderung gefährlicher Ladungen und gewerbsmässige Verwendung

Vorbehältlich gegenteiliger Vereinbarung die Haftpflicht aus der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie aus der Verwendung des Fahrzeuges zu gewerbsmässigen Personentransporten oder zu gewerbsmässiger Vermietung an Selbstfahrer.

**C5.8** Die Einschränkungen unter Artikel C5.4 bis C5.7 können dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die gesetzlichen Bestimmungen lassen diese Einschränkungen zu.

# C6 Rückgriff

VZ hat bis zum Betrag ihrer Leistungen, einschliesslich der von ihr bezahlten Anwaltsund Gerichtskosten, insoweit Rückgriff auf Sie und den Versicherten, als sie nach diesem Vertrag, der Strassenverkehrsgesetzgebung oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag berechtigt ist, ihre Leistungen abzulehnen oder zu kürzen, z.B. wegen Einschränkung des Versicherungsumfanges gemäss Artikel C5.4 bis C5.7, gleichzeitiger Verwendung mit Wechselschildern versicherter Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen, gesetzes- oder vertragswidriger Verwendung des Fahrzeuges oder der Kontrollschilder, vertragswidrigen Verhaltens im Schadenfall oder grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses.

Sofern gemäss Police Grobfahrlässigkeitsschutz versichert ist, verzichtet VZ im Rahmen von Artikel C1.4 auf das ihr zustehende Rückgriffsrecht.

Ebenso kann VZ auf Sie oder den Versicherten Rückgriff nehmen, wenn sie aufgrund der «Internationalen Versicherungskarte» oder durch eine an deren Stelle tretende internationale Vereinbarung sowie ausländische Pflichtversicherungsgesetze nach Erlöschen der Versicherung noch Entschädigung zu leisten hat.

# C7 Obliegenheiten im Schadenfall

## C7.1 Sofortige Meldepflicht

- 7.1.1 Der Versicherte ist verpflichtet, VZ das Schadenereignis sofort zu melden wenn:
  - a. dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betreffen könnten;
  - b. im Zusammenhang mit einem solchen Ereignis gegen ihn gerichtlich oder

- aussergerichtlich Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden oder gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet oder eine Busse ausgesprochen wird.
- 7.1.2 Die Schadenmeldung kann schriftlich, mit dem Schadenanzeigeformular oder telefonisch erfolgen.
  - VZ kann bei telefonisch gemeldeten Schadenereignissen noch eine schriftliche Schadenanzeige anfordern.
- 7.1.3 Von einem Todesfall ist VZ so zeitig zu benachrichtigen (wenn nötig telefonisch, per Mail oder per Fax), dass sie gegebenenfalls vor der Bestattung eine Sektion auf ihre Kosten veranlassen kann.

# C7.2 Mitwirkung und Delegation

- 7.2.1 VZ kann die Schadenbesichtigung, Bearbeitung und Erledigung an Dritte delegieren.
- 7.2.2 Der Versicherte ist verpflichtet, VZ bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten (Vertragstreue).
  - Insbesondere darf er weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten; ferner hat er die Führung eines Zivilprozesses VZ zu überlassen.
- 7.2.3 VZ führt nach ihrer Wahl als Vertreterin des Versicherten oder im eigenen Namen Verhandlungen mit dem Geschädigten.
  - VZ kann die Verhandlungen mit dem Geschädigten und die Erledigung der Schadenersatzansprüche auch an Dritte delegieren.
- 7.2.4 Bei Unfällen im Ausland ist VZ ermächtigt, die aufgrund der «Grünen Karte» oder einer an deren Stelle tretenden internationalen Vereinbarung und ausländischer Pflichtversicherungsgesetze zuständigen Instanzen mit der Behandlung der Ansprüche des Geschädigten zu beauftragen. Die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch VZ ist für den Versicherten in allen Fällen verbindlich.

# **D** Ihre Kaskoversicherung

# Allgemeine Versicherungsbedingungen

# D1 Versicherungsumfang

# D1.1 Das Fahrzeug

Versichert sind Schäden, von denen das deklarierte Fahrzeug sowie dazugehörende Ersatzteile, Zubehör und serienmässig geliefertes Bordwerkzeug gegen Ihren Willen und gegen den Willen des Lenkers betroffen werden.

#### D1.2 Das Zubehör

Ausrüstungen und Zubehör, die über die serienmässige Normalausrüstung hinausgehen und für die ein Aufpreis bezahlt werden muss, sind ohne besondere Vereinbarung in unbegrenztem Umfang mitversichert.

Nicht versichert sind Zubehör und Geräte (z.B. Telefon, Navigationsgeräte, MP3-Player usw.), Ton-, Bild- und Datenträger, die auch unabhängig vom versicherten Fahrzeug verwendet werden können.

# D2 Versicherte Ereignisse

Die Versicherung gilt für Schäden, die das Fahrzeug in der Bewegung, im Ruhezustand oder während eines Transportes über Wasser oder zu Land erleidet. Die nachfolgend aufgeführten Ereignisse sind nur versichert, soweit sie in der Police einzeln aufgeführt sind.

## D2.1 Kollisionskasko

2.1.1 Darunter sind Schäden durch plötzliche gewaltsame äussere Einwirkung verstanden, also im Besonderen Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Absturz, Einsinken, und zwar selbst dann, wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnützungsschäden eintreten; ferner Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter.

Kollisionsschäden, die sich ereignen, während das Fahrzeug zu gewerbsmässigen Personentransporten oder zu gewerbsmässiger Vermietung an Selbstfahrer verwendet wird, sind nur versichert, wenn dies in der Police ausdrücklich bestätigt wird. Gewerbsmässigkeit liegt vor, wenn für die betreffende Verwendung eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.

# 2.1.2 Grobfahrlässigkeitsschutz (sofern in der Police aufgeführt)

VZ verzichtet auf eine Leistungskürzung wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadenereignisses im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 und 3 VVG.

Wurde der Schaden hingegen in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand oder durch ein Geschwindigkeitsdelikt im Sinne des Artikel 90 Absatz 4 SVG verursacht, nimmt VZ im Umfang des Verschuldens eine Leistungskürzung vor.

Ebenso kürzt VZ die Leistungen bei eventualvorsätzlicher Herbeiführung des Schadenereignisses.

Bei Vorsatz entfallen sämtliche Leistungen.

#### D2.2 Diebstahl

Darunter sind der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung des Fahrzeuges infolge Diebstahls, Entwendung zum Gebrauch oder Raub im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen verstanden. Die Aufzählung ist abschliessend.

Beschädigungen des Fahrzeuges anlässlich eines versuchten Diebstahls bzw. einer versuchten Entwendung zum Gebrauch oder eines versuchten Raubes sind mitversichert. Im Schadenfall sind die Bestimmungen von Artikel D8 zu beachten. Wurde das versicherte Fahrzeug von Personen entwendet, die mit dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten im gleichen Haushalt wohnen, besteht kein Versicherungsschutz.

#### D2.3 Feuer

Darunter sind Brandschäden verstanden, gleichgültig ob diese auf innerer oder äusserer Ursache beruhen, sowie Schäden durch Kurzschluss, Explosion und Blitzschlag.

Schäden an elektronischen und elektrischen Geräten und Bauteilen sind jedoch nur versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist.

Schäden am Fahrzeug anlässlich der Löschaktion sind ebenfalls mitversichert.

Brandschäden sind im ersten Betriebsjahr nur insoweit versichert, als keine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer oder Lieferanten gestellt werden können.

Sengschäden sind nicht versichert.

### D2.4 Elementar

Darunter sind die als unmittelbare Folgen von Felssturz oder herabfallenden Steinen, herabfallendem Eis, Erdrutsch, Lawine, Schneedruck, Schneerutsch, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung des deklarierten Fahrzeuges Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Hochwasser und Überschwemmung eingetretenen Schäden verstanden, unter Ausschluss aller anderen Elementarschäden.

Mitversichert sind Schadenereignisse durch abstürzende Luftfahrzeuge wie Flugzeuge, Raumfahrzeuge, Raketen oder Teile davon.

#### D2.5 Glas

- 2.5.1 Darunter sind Bruchschäden der Front-, Seiten-, Heck- und Dachscheiben aus Glas oder aus Werkstoffen zu verstehen, die als Glasersatz dienen. Die Aufzählung ist abschliessend.
- 2.5.2 Wurde Glas mit Kleinglas vereinbart, sind alle Bruchschäden an Fahrzeugteilen aus Glas oder aus Werkstoffen zu verstehen, die als Glasersatz dienen, versichert. Ebenfalls mitversichert sind Leuchtmittel, sofern sie durch einen Glasbruch zerstört werden.
- 2.5.3 Keine Entschädigung erfolgt unter dem Titel Glasschäden, wenn die beschädigten Fahrzeugteile nicht ersetzt oder repariert werden.

#### D2.6 Tierschäden

Darunter sind Schäden durch Zusammenstoss des deklarierten Fahrzeugs mit Tieren verstanden. Im Schadenfall sind die Bestimmungen von Artikel D8 zu beachten.

Schäden infolge von Ausweichmanövern gelten nicht als Tierschäden, sondern als Kollisionsschäden im Sinne von Artikel D2.1.

#### D2.7 Vandalismus

Darunter werden alle durch Dritte mutwillig oder böswillig verursachten Schäden verstanden, wie u. a. das Abbrechen von Antenne, Rückspiegel, Scheibenwischer oder Ziervorrichtungen, Zerstechen von Reifen, Zerkratzen der Lackierung und Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank.

Nicht versichert sind Schadenfälle, die durch unbekannte motorisierte Schädiger (inkl. Fahrräder) verursacht werden.

Ihre KaskoversicherungSeite 23 von 36Allgemeine VersicherungsbedingungenAusgabe 2022.04

Ebenfalls nicht versichert sind Schäden infolge Diebstahl oder versuchtem Diebstahl.

#### D2.8 Marderschäden

Darunter sind Bissschäden am deklarierten Fahrzeug durch Nagetiere (inkl. Marder) samt Folgeschäden verstanden.

## D2.9 Schäden am parkierten Fahrzeug

Darunter sind Schäden am deklarierten Fahrzeug verstanden, welche dieses im parkierten Zustand durch unbekannte Motorfahrzeuge oder Fahrräder erleidet. Die Leistung ist auf den in der Police festgelegten Betrag begrenzt.

Im Schadenfall sind die Bestimmungen von Artikel D8 zu beachten.

# D2.10 Reiseeffekten

Darunter sind folgende Schäden verstanden:

2.10.1 Die Beschädigung oder Zerstörung der mit dem deklarierten Fahrzeug von seinen Insassen zum persönlichen Bedarf mitgeführten Sachen (Reiseeffekten), wenn am Fahrzeug ein Schaden entstanden ist.

Mitversichert sind auch Ton-, Bild- und Datenträger sowie TV-, Kommunikations- und Navigationsgeräte.

2.10.2 Der Diebstahl der im deklarierten Fahrzeug von seinen Insassen zum persönlichen Bedarf mitgeführten Sachen (Reiseeffekten), sofern sie sich zur Zeit des Diebstahls im vollständig abgeschlossenen Fahrzeug befunden haben.

### 2.10.3 Nicht versichert sind:

Bargeld, Kreditkarten, Fahrkarten und Abonnemente, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen, Schmucksachen, Motorfahrzeuge, Handelswaren und Sachen, die der Berufsausübung dienen. Tiere und subjektive Werte werden nicht entschädigt.

2.10.4 Im Schadenfall sind die Bestimmungen von Artikel D8 zu beachten.

#### D2.11 Ladestationen und Zubehör

2.11.1 Versichert sind Verlust, Beschädigung und Zerstörung von Ladestationen und Ladezubehör, welche für das in der Police aufgeführte Fahrzeug zum Eigengebrauch verwendet werden und die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden.

Als Ladestation gelten fest installierte Ladestationen (z.B Wallbox) und Induktionsplatten inkl. Halterungen. Das Ladezubehör umfasst mobile Ladestationen und -Geräte, Ladekabel und dazugehörige Taschen und Adapter.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Installation der Ladestation fachgerecht durch ein qualifiziertes Unternehmen vornehmen zu lassen. Die Ladestation und das Ladezubehör haben den Auflagen des Herstellers zu entsprechen und müssen für den jeweiligen Verwendungsort (in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein) zertifiziert sein.

Die unter Art D3 aufgeführten Ausschlüsse bleiben vorbehalten.

#### Nicht versichert sind zudem

- Schäden, die durch den Hersteller, Vermieter, die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma von Ladestationen und Ladezubehör verursacht werden oder wenn diese von Gesetzes wegen oder aus Vertrag haften oder wenn die Installation nicht fachgerecht vorgenommen wurde,
- Diebstahl, Verlust von und Schäden an nicht zertifizierten Ladestationen oder Ladezubehör,
- Diebstahl, Verlust von und Schäden an Ladestationen ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein,
- Schäden bei Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften oder vorsätzlichen Handlungen,
- Jegliche Folgeschäden, insbesondere am Gebäude, Gebäudeanschluss und am Fahrzeug,
- Schäden durch Feuer- und Elementarereignisse, sofern sie über die Gebäudeversicherung versicherungspflichtig sind,
- Schäden aufgrund von Material-, Fabrikations-, oder Konstruktionsfehlern.
- Schäden durch dauernde voraussehbare Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnützung, Korrosion und Oxydation.

# D3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

#### D3.1 Betriebsschäden

Betriebs-, Bruch- und Abnützungsschäden, im Besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges auf der Fahrstrecke oder auch Schäden durch das Ladegut (ausser im Anschluss an ein unter Kollisionsschäden versichertes Ereignis), Schäden wegen Ölmangels, Schäden infolge Fehlens oder Einfrierens des Kühlwassers, Schäden, welche ausschliesslich die Bereifung oder die Batterien betreffen.

#### D3.2 Unerlaubte Fahrten

Schäden bei Führung des Fahrzeuges durch einen Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, oder durch einen Lenker mit Lernfahrausweis, der ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt, sofern Sie diesen Mangel kannten oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätten kennen können.

# D3.3 Kriegerische Ereignisse

Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderung der Atomkernstruktur, sofern Sie nicht nachweisen, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

#### D3.4 Innere Unruhen

Schäden bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, Sie legen glaubhaft dar, dass Sie bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben.

Ihre KaskoversicherungSeite 25 von 36Allgemeine VersicherungsbedingungenAusgabe 2022.04

#### D3.5 Requisition

Schäden während der behördlichen Requisition des Fahrzeuges.

#### D3.6 Rennen oder ähnliche Fahrten

Schäden, die während der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Rennstrecken entstehen.

### D3.7 Minderwert

Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges sowie Nutzungsausfall.

# D3.8 Alkohol und Verletzung von Verkehrsregeln

Schäden, wenn der Lenker im Zeitpunkt des Unfalles einen Blutalkoholgehalt von 1,6‰ (mittlerer Wert) oder mehr aufweist oder unter Einwirkung von Mitteln mit betäubender Wirkung steht oder mit überhöhter Geschwindigkeit (Geschwindigkeitsdelikt gemäss Artikel 90 Absatz 4 SVG) unterwegs war. Wurde keine Blutprobe, sondern eine Atem-Alkoholprobe vorgenommen, gilt der vorerwähnte Wert (Blutalkoholgehalt) sinngemäss für die Atem-Alkoholprobe.

#### D3.9 Nicht bewilligte Fahrten

Schäden aus Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind.

# D4 Leistungen von VZ

# D4.1 Teilschaden am versicherten Fahrzeug bzw. an der versicherten Sache

4.1.1 VZ bezahlt die durch ein versichertes Ereignis verursachten Kosten der zeitwertgerechten Reparatur.

Die Reparaturwerkstatt kann vom Versicherungsnehmer ausgewählt werden. Sofern VZ mit der vom Versicherungsnehmer beauftragten Reparaturwerkstatt keine Einigung über die Kostenvoranschläge erzielen kann, behält sich VZ vor, andere Reparaturbetriebe zu empfehlen. Ist der Versicherungsnehmer nicht bereit, dieser

- Empfehlung zu folgen, ist VZ berechtigt, mit befreiender Wirkung den von ihrem Experten geschätzten Reparaturbetrag auszuzahlen.
- 4.1.2 Wenn mangelhafter Unterhalt, Abnützung oder vorbestandene Schäden die Reparaturkosten wesentlich erhöht haben oder durch die Reparatur der Zustand des Fahrzeuges wesentlich verbessert wurde, haben Sie einen angemessenen, von Sachverständigen festzusetzenden Teil dieser Kosten selbst zu tragen.
- 4.1.3 Ist der Anspruchsberechtigte vorsteuerabzugsberechtigt, wird der Mehrwertsteueranteil von der Entschädigung abgezogen.
- 4.1.4 Bei Auszahlung ohne erfolgte Reparatur werden die ermittelten Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer und einem Stundenansatz von CHF 120 vergütet.

### D4.2 Totalschaden

Erreichen oder übersteigen die Reparaturkosten:

- a. in den ersten 2 Betriebsjahren 65% der sich aufgrund der nachstehenden Tabelle ergebenden Entschädigung,
- b. bei mehr als 2 Betriebsjahren den wirklichen Wert des Fahrzeuges im Zeitpunkt des Schadenereignisses (Zeitwert),
- c. oder kann das abhanden gekommene Fahrzeug nicht innert 30 Tagen wiedergefunden werden,

erbringt VZ folgende Zeitwertzusatz-Entschädigung:

Betriebsjahr	% des Katalogpreises
im 1. Betriebsjahr	100%
im 2. Betriebsjahr	100%
im 3. Betriebsjahr	90%-80%
im 4. Betriebsjahr	80%-70%
im 5. Betriebsjahr	70%-60%
im 6. Betriebsjahr	60%-50%
im 7. Betriebsjahr	50%-40%
ab 8. Betriebsjahr	Wiederbeschaffungswert

Liegt die Entschädigung über dem Preis, zu dem das Fahrzeug erworben wurde, wird nur dieser vergütet, mindestens aber der Wiederbeschaffungswert. Liegt der Wiederbeschaffungswert über dem seinerzeitigen Neuwert, gilt Letzterer als Höchstentschädigung.

Von der Entschädigung in Abzug kommen ein vereinbarter Selbstbehalt sowie vorbestandene, unreparierte Schäden.

Ist der Anspruchsberechtigte vorsteuerabzugsberechtigt, wird der Mehrwertsteueranteil abgezogen.

Diese Regelungen gelten sinngemäss auch für einzelne Ausrüstungen und Zubehörteile.

#### D4.3 Kosten

Bei einem versicherten Schaden bezahlt VZ die Kosten für:

- a. das Bergen und Abschleppen bis zur nächstmöglichen, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstatt:
- b. den Zollbetrag, für den Sie belangt werden;
- c. Schäden am Wageninneren bei Hilfeleistung an Verunfallte bis CHF 1'000;
- d. den Rücktransport des Fahrzeuges aus dem Ausland in die Schweiz. Dies gilt nicht:
  - wenn die Reparatur vor Ort durchgeführt werden kann;
  - bei einem Totalschaden;
  - wenn das Fahrzeug durch Sie oder den Lenker zurückgeführt werden kann;
  - wenn die Kosten des Rücktransportes anderweitig versichert sind.

#### D4.4 Leistungen für Reiseeffekten

VZ bezahlt im Rahmen der in der Police festgelegten Versicherungssumme die Kosten für die Reparatur, höchstens jedoch den Betrag, den die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache im Zeitpunkt des Schadenereignisses erfordert. Die Höchstentschädigung reduziert sich um einen allfälligen Restwert.

# D4.5 Leistungen für Ladestationen und Zubehör

VZ zahlt die Kosten für die Reparatur. Übersteigen die Reparaturkosten die Ersatzkosten werden letztere vergütet, höchstens jedoch

- bei einer Ladestation in den ersten 4 Jahren ab 1. Inbetriebnahme, den Betrag, den die Neuanschaffung (Neuwert) einer gleichwertigen Sache im Zeitpunkt des Schadenereignisses erfordert;danach reduziert sich die Entschädigung auf den Zeitwert (Wiederbeschaffungswert).
- beim Ladezubehör den Betrag, den die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache im Zeitpunkt des Schadenereignisses erfordert.

Mitversichert sind Kosten für Aufräumung, Bergung und Bauleistung, die als Folge eines versicherten Schadens erforderlich sind.

Die Höchstleistungen sind auf die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt.

Die Versicherungsleistung wird ergänzend für den Teil erbracht, für den keine Leistungen eines Dritten aufgrund eines Vertrages oder gesetzlicher Bestimmungen erbracht werden.

# D5 Fahrzeugüberreste

- D5.1 Die Leistung vermindert sich stets um den Wert der Überreste des unreparierten Fahrzeuges oder Gegenstandes. Wird dieser Wert von der Höchstentschädigung nicht abgezogen, gehen die Überreste bzw. das Fahrzeug oder der Gegenstand mit der Auszahlung in das Eigentum von VZ über.
- **D5.2** Wird ein abhandengekommenes Fahrzeug oder ein abhandengekommener Gegenstand entschädigt, gehen die Eigentumsrechte auf VZ über.

Ihre KaskoversicherungSeite 27 von 36Allgemeine VersicherungsbedingungenAusgabe 2022.04

# D6 Kürzung der Leistungen

VZ hat das Recht, Leistungen abzulehnen oder zu kürzen, soweit sie nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) dazu berechtigt ist.

Ist das versicherte Ereignis grobfahrlässig, eventualvorsätzlich oder vorsätzlich von einer Person herbeigeführt worden, die mit dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt, hat VZ das Recht, ihre Leistungen im gleichen Mass abzulehnen oder zu kürzen, als wenn das Ereignis vom Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten selbst verursacht worden wäre.

Sofern gemäss Police der Grobfahrlässigkeitsschutz versichert ist, verzichtet VZ im Rahmen von Artikel D2.1.2 auf das ihr zustehende Rückgriffsrecht.

#### D7 Selbstbehalte

In der Police ist aufgeführt, bei welchen Ereignissen Sie einen Selbstbehalt zu tragen haben. Der vereinbarte Selbstbehalt gilt pro Schadenfall.

## D8 Obliegenheiten im Schadenfall

- D8.1 Sie sind verpflichtet, VZ das Schadenereignis, für welches Sie Ersatz beanspruchen, sofort zu melden. Es ist VZ Gelegenheit zu geben, das beschädigte Fahrzeug vor der Reparatur zu besichtigen. Andernfalls kann die Leistung von VZ gekürzt werden oder ganz dahinfallen.
- D8.2 Die Schadenmeldung kann telefonisch, per E-Mail, per Post oder via VZ Finanzportal erfolgen. VZ kann zu Schadenereignissen, die telefonisch gemeldet wurden, noch eine schriftliche Schadenanzeige anfordern.

- **D8.3** VZ kann die Schadenbesichtigung, Bearbeitung und Erledigung an Dritte delegieren.
- **D8.4** Sie müssen ausserdem die Polizei unverzüglich benachrichtigen und auf Verlangen von VZ gegen den Dieb Strafanzeige erstatten:
- 8.4.1 Bei Diebstahl versicherter Reiseeffekten

  Werden gestohlene Sachen nachträglich beigebracht, ist die Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder es sind die Sachen VZ zur Verfügung zu stellen.
- 8.4.2 Bei Diebstahl des Fahrzeuges

Wird ein abhanden gekommenes Fahrzeug binnen 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung bei VZ wieder aufgefunden, müssen Sie es – nach Vornahme allfälliger Reparaturen auf Kosten von VZ – zurücknehmen.

- **D8.5** Bei Schäden am parkierten Fahrzeug gemäss Artikel D2.9 kann VZ verlangen, dass Sie Strafanzeige gegen unbekannt mit polizeilicher Tatbestandsaufnahme veranlassen.
- D8.6 Bei Tierschäden haben Sie oder der Lenker sich sofort darum zu bemühen, dass staatliche Organe, wie Polizei, Wildhüter usw., über die Umstände des Unfalls ein Protokoll aufnehmen oder der Tierhalter das Ereignis bestätigt.

Im Unterlassungsfall kommt VZ für den Schaden nur auf, wenn Kollisionsschäden gemäss Artikel D2.1 versichert sind, und nur zu den dort gültigen Bedingungen. Dasselbe gilt, falls die Schäden durch Ausweichmanöver entstanden sind.

Ihre Kaskoversicherung
Seite 29 von 36
Allgemeine Versicherungsbedingungen
Ausgabe 2022.04

# **E** Ihre Unfallversicherung

# Allgemeine Versicherungsbedingungen

#### E1 Versicherte Personen

# E1.1 Fahrzeuginsassen

Versichert sind der Fahrzeuglenker und alle im versicherten Fahrzeug mitgeführten übrigen Insassen.

Personen, die das Fahrzeug unbefugt benützen, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

#### E1.2 Unfall und Pannenhelfer

Mitversichert sind fahrzeugfremde Personen, welche bei Unfällen oder Pannen des deklarierten Fahrzeuges dessen Insassen Hilfe leisten.

Ausgeschlossen sind jedoch Personen, welche diese Hilfe in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit oder in offizieller Funktion erbringen (wie Polizei, Sanität, Personal des Motorfahrzeuggewerbes, offizielle Pannenhelfer usw.).

# E1.3 Welche Personen sind bei Unfällen in fremden Motorwagen versichert?

Bei Unfällen in fremden Motorwagen (Personen- und Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht von max. 3'500 kg und max. 9 Sitzplätzen) sind der Versicherungsnehmer (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) sowie die nachstehend im gleichen Haushalt lebenden Personen als Lenker oder Mitfahrer versichert:

- a. Ehegatte/Lebenspartner oder eingetragene Partner
- b. Verwandte in auf- und absteigender Linie
- c. Geschwister

Nicht als fremde Motorwagen gelten Fahrzeuge, welche auf eine oben erwähnte versicherte Person eingelöst sind. Im Schadenfall sind die Bestimmungen von Artikel E10 zu beachten.

# E2 Unfallbegriff

Als Unfälle gelten Körperschädigungen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG).

Den Unfällen werden gleichgestellt:

- a. das unfreiwillige Einatmen von Gasen oder Dämpfen;
- b. Erfrierungen, Ertrinken, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen (ausgenommen Sonnenbrand).

## E3 Versicherte Unfälle

Versichert sind Unfälle, welche den versicherten Personen im Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeuges zustossen:

- a. während sie sich im Fahrzeug selbst befinden sowie beim Ein- und Aussteigen;
- b. während sie im Anschluss an einen Unfall oder eine Panne des deklarierten Fahrzeuges dessen Insassen Hilfe leisten sowie allgemein bei Hantierungen am Fahrzeug auf der Fahrstrecke;
- c. während Hilfeleistungen, die sie auf der Fahrt anderen von einem Strassenverkehrsunfall oder einer Panne betroffenen Verkehrsteilnehmern erbringen.

Mitversichert sind auch Unfälle, welche den versicherten Unfall- und Pannenhelfern während ihrer Hilfeleistung zustossen.

#### **E4** Nicht versicherte Unfälle

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle infolge von:

#### E4.1 Kriegerischen Ereignissen

#### 4.1.1 In der Schweiz.

4.1.2 Im Ausland, es sei denn, der Unfall ereigne sich innert 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten von solchen Ereignissen in dem Land, in welchem die versicherte Person sich aufhält, und sie sei vom Ausbruch von kriegerischen Ereignissen dort überrascht worden.

#### E4.2 **Unruhen aller Art**

Unruhen aller Art sowie die dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Anspruchsberechtigte beweise, dass die versicherte Person nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war.

#### E4.3 Erdbeben

Sofern sich diese in der Schweiz ereignen.

#### E4.4 Verbrechen

Bei der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen sowie dem Versuch dazu.

#### E4.5 Rennen und ähnliche Fahrten

Bei der Teilnahme an Rennen, Rallves und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Rennstrecken inkl. dazugehörender Nebenstrecken.

#### E4.6 Requisition

Während der behördlichen Requisition des Fahrzeuges.

#### E4.7 **Unerlaubten Fahrten**

Bei Führung des Fahrzeuges durch einen Lenker ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder mit Lernfahrausweis, ohne dass die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung mitfährt, sofern die versicherte Person diesen Mangel kannte oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit hätte kennen können.

#### Gewerbsmässigen Fahrten E4.8

Vorbehältlich gegenteiliger Vereinbarung sind Unfälle, die sich ereignen, während das Fahrzeug zu gewerbsmässigen Personentransporten oder zu gewerbsmässiger Vermietung an Selbstfahrer verwendet wird, nicht versichert. Gewerbsmässigkeit liegt vor, wenn für die betreffende Verwendung eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.

#### Strolchenfahrten E4.9

Bei denen das Fahrzeug eigenmächtig be-

# E4.10 Alkohol/Verletzung der Verkehrsregeln

4.10.1 Nicht versichert sind Ansprüche des Lenkers, der im Zeitpunkt des Unfalles einen Blutalkoholgehalt von 1,6‰ (mittlerer Wert) oder mehr aufweist oder unter Einwirkung von Mitteln mit betäubender Wirkung steht.

> Wurde keine Blutprobe, sondern eine Atem-Alkoholprobe vorgenommen, gilt der vorerwähnte Wert (Blutalkoholgehalt) sinngemäss für die Atem-Alkoholprobe.

4.10.2 Nicht versichert sind zudem Schäden durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen gemäss Artikel 90 Absatz 3 SVG.

Ihre Unfallversicherung Seite 31 von 36 Ausgabe 2022.04

# E5 Leistungen von VZ

### E5.1 Im Todesfall

- 5.1.1 Stirbt eine versicherte Person an den Folgen eines Unfalls, zahlt VZ die für den Todesfall vereinbarte Versicherungssumme an die folgenden, nacheinander bezugsberechtigten Personen:
  - a. Den Ehegatten oder eingetragenen Partner.
  - b. Die Kinder zu gleichen Teilen. Diesen gleichgestellt sind Kinder, die zur Zeit des Unfalls von der versicherten Person unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen waren.
  - c. Die Eltern zu gleichen Teilen.
  - d. Die Grosseltern zu gleichen Teilen.
  - e. Die Geschwister zu gleichen Teilen, bei Fehlen eines der Geschwister im Umfang dessen Anteils an seine Kinder.
- 5.1.2 Jede der unter Artikel E5.1.1 b) bis e) hiervor aufgezählten Personen bzw. Personengruppen wird durch das Vorhandensein einer vorhergehenden ausgeschlossen.
- 5.1.3 Sie können durch schriftliche Anzeige an VZ Begünstigte für Ihren Versicherungsanspruch bestimmen.

Machen Sie davon keinen Gebrauch und sind keine der aufgezählten Hinterbliebenen vorhanden, werden nur die Bestattungskosten bis zu 10% der Todesfallsumme vergütet.

Für versicherte Personen, die im Zeitpunkt des Unfalls das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Todesfallentschädigung CHF 10'000 nicht übersteigen.

#### E5.2 Im Invaliditätsfall

- 5.2.1 Hat der Unfall eine Invalidität einer versicherten Person zur Folge, zahlt VZ die für den Invaliditätsfall vereinbarte Versicherungssumme. Die Entschädigung berechnet sich nach dem Invaliditätsgrad und wird nach den Bestimmungen über die Bemessung der Integritätsschäden des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) festgelegt; sie kann nie mehr als 100% betragen.
- 5.2.2 Erschwerung der Unfallfolgen wegen vorbestandener Körpermängel berechtigt nicht zu einer höheren Entschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person betroffen hätte. Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, wird der schon vorhandene Invaliditätsgrad abgezogen.
- 5.2.3 Die Feststellung des Invaliditätsgrades geschieht erst aufgrund des voraussichtlich als bleibend erkannten Zustandes des Versicherten, spätestens aber 5 Jahre nach dem Unfall.
- 5.2.4 Die Entschädigung wird wie folgt ermittelt:
  - a. für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades: aufgrund der einfachen Versicherungssumme.
  - b. für den 25%, nicht aber den 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades: aufgrund der dreifachen Versicherungssumme.
  - c. für den 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades: aufgrund der fünffachen Versicherungssumme.

### E5.3 Für die Heilungskosten

- 5.3.1 VZ übernimmt folgende, in den Absätzen a) bis d) genannten Entschädigungen, soweit sie innert 5 Jahren seit dem Unfalltag entstehen:
  - a. Die notwendigen Auslagen für Heilungsmassnahmen, die durch einen patentierten Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden. Spitalkosten und Aufwendungen für Behandlungen, Aufenthalt und Verpflegung in der privaten Abteilung sowie Aufwendungen für ärztlich angeordnete Kuren, die in einem spezialisierten Betrieb mit Zustimmung von VZ durchgeführt werden, ferner den im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vorgesehenen Taggeldabzug für Unterhaltskosten in einer Heilanstalt.
  - b. Während der Dauer der Heilungsmassnahmen gemäss Absatz a) vorerwähnt:
    - Aufwendungen für die Dienste von diplomiertem oder von einer öffentlichen oder privaten Institution zur Verfügung gestelltem Pflegepersonal.
    - Kosten für die Miete von Krankenmobilen.
    - Kosten für die psychologische Behandlung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen nach einem Verkehrsunfall im versicherten Fahrzeug bis maximal CHF 1'500 sowie in diesem Zusammenhang Aufwendungen für ein ärztlich angeordnetes Fahrsicherheitstraining oder für bis zu 5 Fahrlektionen bei einem diplomierten Fahrlehrer bis insgesamt CHF 500.
  - c. Auslagen für die erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie für deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie anlässlich eines Ereignisses beschädigt oder zerstört wurden, das Heilungsmassahmen im Sinne von Absatz a) hiervor zur Folge hat.
  - d. Auslagen:
    - für alle durch den Unfall bedingten Transporte der versicherten Person,

- für Transporte mit Luftfahrzeugen jedoch nur, sofern sie aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich sind;
- für unfallbedingte Rettungsaktionen zugunsten der versicherten Person;
- für Aktionen zur Bergung der Leiche(n), wenn der Tod die Folge eines versicherten Unfalls ist;
- für eine Suchaktion im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung bis höchstens CHF 10'000 pro versicherte Person.
- Für die unter Absatz a) bis d) hiervor genannten Auslagen leistet VZ auf Verlangen Kostengutsprache.
- 5.3.2 Stehen der versicherten Person auch Leistungen einer Sozialversicherung zu, übernimmt VZ nur denjenigen Teil, für den kein Anspruch aus diesen Versicherungen besteht.

# E6 Leistungen bei Unfällen in fremden Motorwagen

#### E6.1 Leistungen für die Insassen

Lenker von oder Mitfahrer in fremden Motorwagen gemäss Artikel E1.3 sind, unabhängig von den für die versicherten Insassen vereinbarten Leistungen, pro Person wie folgt versichert:

• Im Todesfall CHF 30'000

• Im Invaliditätsfall CHF 60'000

Mehrere im gleichen Haushalt eingelöste Motorwagen mit Insassenversicherung berechtigen die Versicherten nur zum einmaligen Bezug der vorerwähnten Leistungen.

# E6.2 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt:

In Europa im Rahmen von Artikel A4 während der gesamten Vertragsdauer.

Weltweit während max. 6 Wochen nach Verlassen des örtlichen Geltungsbereiches gemäss Artikel A4 der gemeinsamen Bedingungen.

#### E7 Mitwirken von Krankheiten

Haben schon bestehende Krankheitszustände oder hinzugetretene Krankheiten, die nicht erst durch den Unfall hervorgerufen worden sind, die Unfallfolgen wesentlich erschwert, wird nur ein verhältnismässiger Teil der Entschädigung geleistet, entsprechend dem vom ärztlichen Sachverständigen nach Billigkeit abzuschätzenden Anteil des Unfalls.

Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für die Versicherung der Heilungskosten.

# E8 Kürzung der Leistung bei überbesetztem Fahrzeug

Falls zur Zeit eines Unfallereignisses die Zahl der Fahrzeuginsassen höher ist als diejenige der im Fahrzeugausweis deklarierten Sitzplätze, erfolgt die Entschädigungsleistung im Todesfall und im Invaliditätsfall nur im Verhältnis der Platzzahl zur Insassenzahl.

# E9 Anrechnung an Haftpflichtansprüche

- E9.1 Die Leistungen von VZ aus der Todesfallund Invaliditätsversicherung werden – vorbehältlich Artikel E9.2 – zusätzlich zu den Leistungen aus der Haftpflichtversicherung ausbezahlt.
- **E9.2** Die Leistungen von VZ werden insoweit an Haftpflichtansprüche angerechnet, als der Halter oder Fahrzeuglenker für Haftpflichtentschädigungen selber aufzukommen hat (z. B. infolge Rückgriffs).

# E10 Obliegenheiten im Schadenfall

E10.1 Nach Eintritt eines Unfalls sind Sie oder die versicherte Person verpflichtet, VZ das Schadenereignis unverzüglich zu melden. Die Schadenmeldung kann schriftlich, mit dem Schadenanzeigeformular oder telefonisch erfolgen.

VZ kann zu Schadenereignissen, die telefonisch gemeldet wurden, noch eine schriftliche Schadenanzeige anfordern.

- **E10.2** VZ kann die Schadenbearbeitung und Erledigung an Dritte delegieren.
- E10.3 Nach dem Unfall ist so bald als möglich ein patentierter Arzt beizuziehen und für sachgemässe Pflege zu sorgen. Ferner hat die versicherte Person oder der Anspruchsberechtigte alles zu tun, was zur Abklärung des Unfalls und seiner Folgen dienen kann. Die versicherte Person hat insbesondere die Ärzte, die sie behandeln, von der Schweigepflicht gegenüber VZ zu entbinden und die Untersuchung durch die von VZ beauftragten Ärzte zu gestatten.
- **E10.4** Von einem Todesfall ist VZ so zeitig zu benachrichtigen (wenn nötig telefonisch, per Mail oder per Fax), dass VZ gegebenenfalls vor der Bestattung eine Sektion auf ihre Kosten veranlassen kann.

Zudem haben die anspruchsberechtigten Hinterlassenen die Einwilligung zur Vornahme einer Sektion zu erteilen, sofern für den Tod noch andere Ursachen als der Unfall möglich sind.